

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

2378 003

BRAO § 53

- a) Nur die Landesjustizverwaltung kann einem Rechtsanwalt von vornherein für alle Behinderungsfälle, die während eines Jahres eintreten können, einen Vertreter bestellen.
- b) Zum allgemeinen Vertreter wird ein Rechtsanwalt nicht dadurch, daß ihm im Rahmen einer allgemeinen gegenseitigen Vertretungsbereitschaft der Bürovorsteher eines Kollegen unter Hinweis auf dessen kurzfristige Verhinderung einen Schriftsatz mit der Bitte um Unterzeichnung vorlegt.

BGH, Beschl. v. 24. Mai 1977 - IX ZB 520/76 - OLG Köln
LG Köln

162

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 520/76

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Romuald R [REDACTED] ,

[REDACTED], W [REDACTED] Road, S [REDACTED], Großbritannien,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,

vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Habsburgerring 9,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
24. Mai 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel,
Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln
vom 23. September 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
der Kläger.

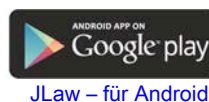
G r ü n d e

Prozeßbevollmächtigte des Klägers vor dem Berufungs-
gericht waren die H[REDACTED]er Rechtsanwälte P[REDACTED] und
Dr. S[REDACTED], die ihn schon vor dem Landgericht in dieser
Sache vertreten hatten (Art. VI Nr. 7 BEG-SchlußG, § 224
Abs. 2 Satz 2 BEG). Ihre Schrift zur Begründung der Be-
rufung unterzeichnete mit dem Zusatz "i.V." der Rechts-
anwalt Dr. R[REDACTED], zugelassen wie sie bei dem Hanseatischen
Oberlandesgericht und bei dem Landgericht Hamburg.

Auf Bedenken gegen die Postulationsfähigkeit des Rechts-
anwalts Dr. R[REDACTED] hingewiesen, trugen die Prozeßbevoll-
mächtigten des Klägers vor, Dr. R[REDACTED] praktiziere im
selben Hause wie sie. Seit 1970 werde die Post des Rechts-
anwalts Dr. S[REDACTED] bei Verhinderung durch Urlaub, Krankheit
oder Reise stets durch Dr. R[REDACTED] unterzeichnet, wie auch
umgekehrt. Rechtsanwalt Dr. R[REDACTED] sei also allgemeiner
Vertreter des Rechtsanwalts Dr. S[REDACTED] im Sinne des § 53 BRAO.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Das Berufungsgericht hat die Berufung als unzulässig verworfen. Gegen den am 4. Oktober 1976 zugestellten Beschluß richtet sich die am 16. Oktober 1976 eingegangene sofortige Beschwerde des Klägers. Er macht jetzt geltend, die Vertretung seiner Prozeßbevollmächtigten durch Rechtsanwalt Dr. R. [REDACTED] habe jeweils und auch hier auf Grund einer Absprache stattgefunden.

Der Senat hat durch Einholung einer eidesstattlich versicherten Auskunft des Rechtsanwalts Dr. R. [REDACTED] Beweis erhoben.

Die sofortige Beschwerde gemäß Art. VI Nr. 7 BEG-SchlußG, § 209 Abs. 1 BEG, § 519 b Abs. 2 ZPO ist zulässig, aber nicht begründet.

Die Berufung des Klägers ist unzulässig, weil sie innerhalb der verlängerten Frist nicht in der gesetzlichen Form begründet worden ist. Rechtsanwalt Dr. R. [REDACTED], der die Begründungsschrift unterzeichnet hat, war bei dem Berufungsgericht nicht zugelassen. Anders als die Rechtsanwälte P. [REDACTED] und Dr. S. [REDACTED] hatte er den Kläger auch nicht in dieser Sache vor dem Landgericht vertreten (§ 224 Abs. 2 Satz 2 BEG). Nur wenn er allgemeiner Vertreter (§ 53 BRAO) eines der Prozeßbevollmächtigten gewesen wäre, hätten ihm nach § 53 Abs. 7 BRAO dessen anwaltliche Befugnisse zugestanden und wäre er damit vor dem Berufungsgericht postulationsfähig gewesen (vgl. BGH RzW 1962, 330 Nr. 47).

Die Annahme des Klägers, Rechtsanwalt Dr. R. [REDACTED] sei allgemeiner Vertreter des Rechtsanwalts Dr. S. [REDACTED] gewesen, ist unrichtig. Durch die Landesjustizverwaltung (§ 53 Abs. 2 Satz 2 BRAO) war er nicht zum Vertreter bestellt worden.

Rechtsanwalt Dr. S. [REDACTED] hatte ihn auch nicht selbst (§ 53 Abs. 2 Satz 1 BRAO) zu seinem allgemeinen Vertreter bestellt. Entgegen der Ansicht, die der Kläger im zweiten Rechtszug hat vortragen lassen, kann in der allgemeinen Absprache und Übung, einander im Verhinderungsfalle zu vertreten, eine Bestellung zum allgemeinen Vertreter nicht gesehen werden. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, ist nur die Landesjustizverwaltung nach § 53 Abs. 3 BRAO befugt, dem Rechtsanwalt von vornherein für alle Behinderungsfälle, die während eines Kalenderjahres eintreten können, einen Vertreter zu bestellen. Der Rechtsanwalt selbst kann das nicht (Kalsbach, BRAO § 53 Anm. 2 II).

Rechtsanwalt Dr. Speck hat Rechtsanwalt Dr. R. [REDACTED] auch nicht gemäß § 53 Abs. 2 Satz 2 BRAO für eine konkrete Zeit der Verhinderung zu seinem allgemeinen Vertreter bestellt. Eine derartige Vertreterbestellung, deren Wirksamkeit nicht von der an sich gebotenen Anzeige an das Gericht nach Abs. 5 der Vorschrift abhängt, ist angenommen worden, wenn sich Rechtsanwälte darüber verständigt hatten, daß der eine im bevorstehenden Urlaub des anderen jeweils auf Bitten von dessen Kanzlei die anwaltlichen Geschäfte erledigen, insbesondere Schriftsätze unterzeichnen sollte (BGH LM BRAO § 53 Nr. 4 = RzW 1967, 238). Hier jedoch hat die Beweisaufnahme nicht ergeben, daß Rechtsanwalt Dr. S. [REDACTED] Rechtsanwalt Dr. R. [REDACTED] für eine zweitägige Abwesenheit zu seinem allgemeinen Vertreter bestellt hätte. Im Rahmen der allgemeinen Vertretungsabrede hat vielmehr die Bürovorsteherin des Rechtsanwalts Dr. S. [REDACTED] dem Rechtsanwalt Dr. R. [REDACTED] die Rechtsmittelbegründungsschrift mit der Bitte übermittelt, sie zu

unterzeichnen, da Rechtsanwalt Dr. S. [REDACTED] kurzfristig verhindert sei. Damit hat nicht, wie der Kläger den Vorgang verstanden wissen will, ein Anwalt durch seine Bürovorsteherin als seine Bevollmächtigte den anderen zu seinem allgemeinen Vertreter bestellt. Zum allgemeinen Vertreter im Sinne des § 53 BRAO mit den in Abs. 6 und 7 aaO bestimmten Rechtsfolgen wird ein Rechtsanwalt nicht dadurch, daß ihm im Rahmen einer allgemeinen Vertretungsbereitschaft die Bürovorsteherin des Kollegen unter Hinweis auf dessen kurzfristige Verhinderung einen Schriftsatz mit der Bitte um Unterzeichnung vorlegt. Damit war nur für eine Einzelvertretung gesorgt (vgl. Isele, Kommentar zur BRAO, 1976 § 53 Anm. III B). Das reichte wegen der Zulassung beider Anwälte bei denselben Gerichten zwar für den Normalfall aus, nicht aber dann, wenn es auf die Postulationsfähigkeit nach § 224 Abs. 2 Satz 2 BEG ankommt.

Dr. Thumm

Zorn

Henkel

Fuchs

Portmann